European Blockchain Association Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "EUROPEAN BLOCKCHAIN ASSOCIATION" (im Folgenden "Verein" genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches sowie die Erforschung der Potenziale von Blockchain bzw. Distributed Ledger Technologien (DLT).
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Kontakt- und Netzwerkaufbau zu Politik und Verwaltung insbesondere in Europa,
 - Durchführung und Initiierung von Veranstaltungen und Konferenzen,
 - Schaffung von Knowledge-Bases für jeweilige Branchencluster,
 - Vernetzung von Wissen aus Forschung und Lehre mit Mitgliedschaft und Wirtschaft,
 - Schaffung einer virtuellen Akademie für Know-How aus dem gesamten Blockchain bzw. DLT Bereich,
 - Etablierung von Branchenstandards,
 - Networking und Matchmaking.
- (3) Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie auch Lehrstühle, Universitäten und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch das potenzielle Mitglied und durch Bestätigung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft des Vereins setzt bei natürlichen Personen die Volljährigkeit des Mitglieds voraus.

- (3) Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedern:
- 1. Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht
- 2. Akademische Mitglieder ohne Stimmrecht
- 3. Akademische Mitglieder mit vollem Stimmrecht
- 4. Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht
- 5. Ehrenmitglieder mit vollem Stimmrecht
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderem überlassen werden. Juristische Personen, Lehrstühle, Universitäten sowie Körperschaften haben im Aufnahmeantrag die natürliche Person zu benennen, die für sie die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen soll.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem Tod (natürlicher Personen) oder durch Auflösung (juristischer Personen) des Mitgliedes bzw. Beendigung der Liquidation und der darauffolgenden Löschung im Handelsregister.
- (7) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (8) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, die Weitergabe von Informationen, die ein Mitglied durch den Verein erlangt hat, an Nichtmitglieder (ausgenommen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte) oder Rückstände von Beiträgen, die mehr als drei Monate fällig sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich per Brief oder per E-Mail an die jeweils letzte bekannte Adresse mitgeteilt und wird mit dem Versand wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- · die Mitgliederversammlung
- · der Vorstand

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus der Beitragsordnung ergibt. Für das Jahr 2019 gilt die festgelegte Beitragsordnung. Für die Folgejahre wird die Beitragsordnung jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen.
- (2) Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins, sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu. Dieses Recht ist an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über die Änderung der Wohn- und Meldeanschrift, E-Mail-Adresse, Mobil- und Festnetztelefonnummer sowie des Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Kosten, die dem Verband für diesbezügliche Nachforschungen entstehen, sind vom Mitglied zu erstatten. Die dem Verband ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind dem Verband von diesem ebenfalls zu erstatten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorständen. Der Vorstand hat gemeinschaftliche Vertretungsvollmacht. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand, also sowohl der vorsitzende Vorstand und der stellvertretende Vorstand, sind jeweils durchgängig und jedenfalls von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Er vertritt den Verein nach außen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinszweckes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der in der Gründungsversammlung gewählte Vorstand ist für die gleiche Dauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben:
- a. Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins, die Herausgabe seiner Informationsmittel und Mitteilungen,
- b. Abschluss von Mietverträgen für Räumlichkeiten etc.,
- c. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Leitung der Mitgliederversammlung,
- d. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten,

- e. Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins geschlossen werden,
- f. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen, erstmalig jedoch im Kalenderjahr 2019. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt. Alle Mitglieder des Verbandes sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungspräsidium zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
- a. Wahl und Entlastung des Vorstands.
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung.
- c. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands.
- d. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- f. Auflösung des Vereins.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, ebenso wie Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins. Sie können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der schriftlichen Einladung im Wortlaut bekannt gegeben worden sind. Über die Mitgliederversammlung des Vereins ist Protokoll zu führen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen der oder die Schriftführer/in und Sitzungsleiter/in.
- (5) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Bei Stimmengleichheit haben beide Vorstände doppeltes Stimmrecht.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Allgemeines, Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.
- (2) Die Satzung tritt mit ihrer erstmaligen Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Davor gilt die Satzung in der vorliegenden Fassung.

§ 9 Vergütungen

- (1) Laufende Kosten: Die laufenden Kosten wie Porto-und Kommunikationsgebühren, Büromaterial, Miete und Bürokosten, Reisekosten etc. deckt der Verein aus den Mitgliedsbeiträgen bzw. erstattet der Verein demjenigen Vorstand oder Dritten gegen Beleg, sofern diese solche Kosten ausgelegt haben.
- (2) Dienstverträge: Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins sowie der Erforderlichkeit beschließen, dass bestimmte Aktivitäten (z.B. Büroarbeiten, etc.) entgeltlich auf der Grundlage im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hinsichtlich dieser Entscheidungen ist der Vorstand gemäß den oben genannten Regeln zur Beschlussfassung befugt.
- (3) Honorare an Dritte: Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse entgeltliche Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine Vergütung an Dritte vergeben. Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, PR-, veranstaltungsorganisatorische, werbliche sowie anwaltliche Tätigkeiten. Sollte der Vorstand gemäß dem Zweck des Vereins, sonstige Tätigkeiten Dritter für sachdienlich halten, so steht auch deren Beauftragung im Ermessen des Vorstandes unter Berücksichtigung des Vereinszwecks. Hinsichtlich dieser Entscheidungen ist der Vorstand gemäß den oben genannten Regeln zur Beschlussfassung befugt.
- (4) Aufwendungsersatz: Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins, welche für ihre Vereinstätigkeit mit Zustimmung des Vorstandes Aufwendungen haben, wie beispielsweise Reisekosten, Porto-und Telekommunikationskosten, Papier-oder Druckkosten, etc., können diese beim Vorstand zur Erstattung der Kosten einreichen. Nach Ermessen des Vorstandes werden diese beglichen, falls sie dem Vereinszweck entsprechen und vom Vorstand als notwendig beurteilt werden. Hierunter fallen nicht Kosten der Mitglieder, die im Zusammenhang mit der Teilnahme der Mitgliederversammlung oder der Ausübung der einfachen

Mitgliederrechte-und Pflichten im Zusammenhang stehen. Der Vorstand ist gemäß den oben genannten Regeln zur Beschlussfassung befugt.

(5) Die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehenden Kosten werden dem Vorstand gegen Beleg

ersetzt, soweit er sie verauslagt hat.

(6) Der Vorstand erhält eine Tätigkeitsvergütung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(7) Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz beschränkt. Der Vorstand haftet nicht für Fahrlässigkeit und

grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Datenverarbeitungsklausel

Das Mitglied stimmt mit seinem Beitritt zu, dass sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft offengelegte oder

bekanntgewordene personenbezogene Daten vom Verein ausschließlich in strenger Anbindung an den Zweck

des Vereins automationsunterstützt gespeichert, bearbeitet und verwendet werden dürfen.

Jedes Mitglied ist einverstanden, dass Name, Adresse, E-Mail, Telefon-und Faxnummer von Mitgliedern sowie

auch berufsangehörigen steuerberatender und rechtsberatender Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit

verpflichtet sind, bekannt gegeben werden dürfen und gestattet diesen die Nutzung derselben, ausschließlich

im Sinne der Orientierung am Vereinszweck zur Förderung und Unterstützung der Umsetzung der

Vereinsziele.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar

erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder

undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen

hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und

durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des

Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Unterschriften